

INTERPELLATION DER ALTERNATIVEN FRAKTION

BETREFFEND STEUERLICHER ERFASSUNG VON ABFINDUNGEN VON
SOGENANTEN „GOLDENEN FALLSCHIRMEN“

VOM 28. MAI 2003

Die Alternative Fraktion hat am 28. Mai 2003 folgende **Interpellation** eingereicht:

In den letzten Monaten haben Kapitalabfindungen in Millionenhöhe schweizweit für Schlagzeilen gesorgt und bei vielen Menschen mit kleinen und mittleren Einkommen helle Empörung ausgelöst. Ehemaligen Managern wurden Millionen-Beträge als sogenannte „goldene Fallschirme“ bezahlt. Erinnerung seien etwa an die Fälle Barnevik/ABB, Mühlemann/CS, Hüppi/Zurich Financial Services oder an das Management der gescheiterten Swissair.

Diese Namen sind nur die Spitze des Eisberges: Vor allem im Bereich der Finanzdienstleistungen sind viele Kadermitarbeiter und/oder Börsenstars mit riesigen Abfindungen freigestellt worden. Oft profitierten sie zusätzlich zu den Abfindungs-Millionen auch noch von tiefen Steuersätzen, weil sie die Gelder als Vorsorgekapital deklarierten. Dann nämlich kommt ein markant tieferer Steuersatz zur Anwendung.

Dies ist vor allem dann störend, wenn Abgangsentschädigungen an Führungskräfte mit einer guten Altersvorsorge bezahlt werden und diese zusätzlich noch von einem Spezial-Steuersatz profitieren können; dieser beträgt in der Regel ein Fünftel des normalen Steuersatzes. Es ist umso störender, wenn man bedenkt, wieviele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem kleinen und durchschnittlichen Einkommen angesichts der Unterdeckungen vieler Pensionskassen jetzt um ihre 2. Säule bangen. Während Rentnerinnen und Rentner, Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen um ihre Pensionen fürchten, profitieren „Abzocker“ noch von einem tiefen Sondersteuersatz.

Aus diesem Grund hat die Eidgenössische Steuerverwaltung kürzlich ein Kreis Schreiben an die Kantone verschickt: Danach sollen vom Sondersteuersatz nur noch Personen profitieren, welche ein gewisses Alter überschritten haben, welche die Erwerbstätigkeit endgültig aufgeben und welche diese Abfindungsgelder zur Deckung einer Versicherungslücke auch wirklich benötigen. Alle drei Bedingungen müssen kumulativ erfüllt sein.

Offensichtlich soll das Kreisschreiben auch für Leistungen aus Sozialplänen bei Massenentlassungen zur Anwendung gelangen. Nach Meinung der Alternativen Fraktion können Millionen-Abfindungen für gescheiterte Top-Manager nicht gleich behandelt werden wie Leistungen an entlassene Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Dies würde auch dem Gerechtigkeitsempfinden vieler Bürgerinnen und Bürger widersprechen. Da besteht Abgrenzungsbedarf, etwa nach der Höhe der finanziellen Abgeltung.

Diese Regelung gemäss Kreisschreiben der Eidg. Steuerverwaltung gilt bereits für das laufende Steuerjahr, allerdings bloss für die Bundessteuern. Die Kantone sind nicht verpflichtet, diese neuen Regeln anzuwenden. Es besteht somit die Möglichkeit, dass Abfindungen in Millionenhöhe, diese sogenannten „goldenen Fallschirme“ je nach Kanton sehr unterschiedlich besteuert werden.

Wir stellen in diesem Zusammenhang folgende **Fragen**:

1. Wie hat die kantonale Steuerverwaltung bisher (in den Jahren ab 2000) diese Abfindungen behandelt? Nach welchen Kriterien wurden welche Steuersätze angewandt?
2. Wieviele Personen haben im Kanton Zug solche Abfindungen erhalten? Haben diese Personen in den letzten Jahren von allfälligen Sondersteuersätzen profitiert? Wie hoch waren die entsprechenden Steuereinnahmen und wie hoch wären diese bei einer normalen Besteuerung (also nicht zu einem Sondersteuersatz) ausgefallen?
3. Wie wendet der Kanton Zug das Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung an? Ab wann wird es - oder ist es bereits - umgesetzt? Welches sind die Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von Kanton und Gemeinden?
4. Wie werden im Kanton Zug Abfindungen bei Entlassungen steuerlich behandelt, sei es aus Sozialplänen oder aus individuellen Regelungen?
5. Setzt sich der Kanton Zug für eine einheitliche Besteuerung dieser Abfindungszahlungen durch die Kantone ein? Wenn ja, geschieht dies in Übereinstimmung mit den neuen Richtlinien der Eidg. Steuerverwaltung? Wenn nein, wie begründet der Regierungsrat ein allenfalls abweichendes Vorgehen?
